

Straßenbauer, Pflasterer.

Merkblatt) Im allgemeinen wird der Straßenbau in der Weise betrieben, daß mit einer ne gearbeitet wird, die im allgemeinen aus 3 Personen besteht. Der Meister legt bei der rung die Reihen Steine an und überläßt die Durchführung und die Beendigung der von gelegten Reihen dem ersten und dann dem zweiten Gesellen.

Durch die für 2 oder mehrere Kolonnen notwendigen Vorarbeiter sowie durch die ständige wachung der Kolonnen vermindert sich der Meisterverdienst für jede Gesellenstunde (Sp. 7) er zweiten Kolonne, wie in der Aufstellung ausgeführt, von 21 Pfg. auf 17 Pfg.

Die Aufstellung berücksichtigt bei der Stundenzahl, daß der Straßenbau ein Saisongewerbe (p. 5).

Bei Beschäftigung von Lehrlingen tritt eine Erhöhung des Umsatzes ein:

Im 1. Jahre um	400	RM.
„ 2. „ „	470	„
„ 3. „ „	560	„

Die jährliche Einkommenserhöhung beträgt für jeden Lehrling durchschnittlich 100 RM.

(Vgl. hierzu das am Schluß des Heftes wiedergegebene Rundschreiben des Landesfinanz-Hannover vom 9. März 1927.)

Landesfinanzamt Karlsruhe (Bezirk der Hwk. Freiburg, Karlsruhe, Konstanz, Mannheim).

Schätzung nach Brutto- und Nettoverdienst, sowie nach Kalkulationssätzen.

	Richtsatz für den	
	Bruttogewinn	Nettogewinn
	in %	

Mastermeister (Straßenbaubetrieb) 20—25 10—13 bei Materialzugabe.

(Vgl. auch „Schätzung nach Tagesverdienstssätzen für 1926“ am Schluß des Heftes).

Landesfinanzamt Münster (Bezirk der Hwk. Arnberg, Bielefeld, Detmold, Dortmund, Münster).

	Richtsätze für den	
	Bruttogewinn	Nettogewinn
	in %	

Mastermeister (Straßenbaubetrieb) 20—25 10—13

Landesfinanzamt Nürnberg (Bezirk der Hwk. Bayreuth, Coburg, Nürnberg, Regensburg).

	Richtsatz für den	
	Nettogewinn	in %

Pflastermeister (Straßenbaubetrieb) . . . 10—13 bei Materialzugabe.

Landesfinanzamt Stuttgart (Bez. der Hwk. Heilbronn, Reutlingen, Sigmaringen, Stuttgart, Ulm).

	Richtsatz für den	
	Nettogewinn	in %

Pflastermeister (Straßenbaubetrieb) . . . 10—13

(Vergl. auch das am Schluß des Heftes wiedergegebene „Merkblatt der Arbeitsgemeinschaft Vürtt. Handwerks“ und die beiden Erlasse des Präsidenten des Landesfinanzamtes Stuttgart Nr. 20716/27 vom 14. 4. 1927 und I Nr. 21812/27 vom 6. 5. 1927.)

Handwerkskammer Kaiserslautern.

Pflasterer: Alleinmeister Meister zuzügl. nachst. Gesellenzahl

		1	2
Lieferarb.	14%	5%	5%
Lohnarb.	40%		